V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8978 — AMF/KLP/Stena Sphere/Stena Renewable)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 274/03)

1. Am 30. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AMF Pensionförsäkring AB („AMF“, Schweden),

— Kommunal Landspensjonskasse gjensidig forsikringsselskap („KLP“, Norwegen),

— Stena Renewable AB („Stena Renewable“, Schweden), zurzeit indirekt kontrolliert von Stena Sphere („Stena Sphere“, Schweden).

AMF, KLP und Stena Sphere übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Stena Renewable.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AMF ist eine Lebensversicherungsgesellschaft, die Personen und Unternehmen Rentenleistungen anbietet.

— KLP ist zusammen mit seinen Tochtergesellschaften auf dem Gebiet der Renten-, Versicherungs-, Bank- und Finanzdienstleistungen tätig.

— Stena Sphere ist hauptsächlich im Seeverkehrsgeschäft tätig und setzt sich aus drei Holdinggesellschaften zusammen: Stena AB, Stena Sessan AB und Stena Metall AB. Stena Adactum, eine Tochtergesellschaft von Stena AB, ist eine auf langfristige Investitionen ausgelegte Investmentgesellschaft, die derzeit unter anderem 100 % der Anteile von Stena Renewable hält.

— Stena Renewable ist im Bereich der Windenergieerzeugung tätig und — sowohl direkt als auch indirekt über Tochtergesellschaften — Eigentümer mehrerer Onshore-Windparks sowie mehrerer Vermögenswerte und Rechte für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb neuer Onshore-Windkraftanlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8978 — AMF/KLP/Stena Sphere/Stena Renewable

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË